

Rechtsanwaltsordnung (RAO)¹⁾

RGBl 1868/96 mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen, einschließlich der Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG), das 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden (BGBl I 2020/58)

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in (*Anm.: jetzt: Republik Österreich*) bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. (§§ 5 und 5a)

(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) (*Anm.: jetzt: die österreichische Staatsbürgerschaft*);
- b) die Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und das Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB;²⁾
- c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;³⁾
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;⁴⁾⁵⁾
- f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern⁶⁾ erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen;
- g) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21a.

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.⁷⁾⁸⁾

(4) Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft⁹⁾ ausübt.

(5) Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

IdF BGBl I 2020/19

Schrifttum: *Fischer*, Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltschaft (1974); *Hermann*, Advokatur und Doktorat, AnwBl 1975, 3; *Gebauer*, Die Advokaten, die Wissenschaft und das Doktorat, AnwBl 1978, 331; *Orator*, Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Rechtsanwalts, AnwBl 1983, 443; *W. Schuppich*, Ein neues Bild: Zeitkritische Betrachtungen im Österreichischen Anwaltsblatt, 1969–1982 (1983); *Sprung/Mayr*, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, ÖJZ 1983, 29; *Mayr*, Die geplante Lösung der Doktoratsfrage, RZ 1985, 178; *Sprung/Mayr*, Historisches zur Doktoratsfrage, JBl 1985, 274; *W. Schuppich*, Der Rechtsanwalt: Essays, Aufsätze und Vorträge (1991); *ders*, Braucht die Advokatur verfassungsrechtlichen Schutz? (1992); *P. Bydliński*, „Exotische“ Anwälte in Österreich?, Die Presse 2013/06/04; *Hoffmann*, Der freie Beruf – Versuch einer Definition, FS Weißmann (2003) 339; *Leitl*, Für eine Allianz der freien Berufe und der Wirtschaft, AnwBl 2014, 22; *Murko*, Die Bedeutung der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit für den Rechtsstaat AnwBl 2014, 463; *Sauer*, Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung: Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950, AnwBl 2014, 596; *Steinacker*, Die österreichische Rechtsanwältin als unverzichtbarer Player der Rechtspolitik. Dank und Bitte zum 40. Geburtstag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, AnwBl 2014, 474; *Tsorlinis*, Herausforderungen für die Rechtsanwaltschaft damals wie heute, AnwBl 2014, 441; *Dittenberger*, Berufsrechts- Änderungsgesetz 2020, AnwBl 2020, 220.

1) **Verfassungsrechtliche Grundlage:** Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG.

2) Da das neue System des **Erwachsenenschutzrechts** keinen konstitutiven Verlust der Geschäftsfähigkeit im Gefolge der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters kennt, hatte der früher an dieser Stelle verwendete Begriff der „Eigenberechtigung“ durch BGBl I 2017/59 zu entfallen. An seiner Stelle war vorzusehen, dass nur solche Personen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berufen sind, die in allen Belangen geschäftsfähig sind und für die kein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 1034 ABGB aufrecht (also im Fall einer **Vorsorgevollmacht** nach deren Wirksamwerden) eingesetzt ist (vgl ErläutRV 2. ErwSchG).

3) S dazu § 2 RAO.

4) S dazu § 4 RAO, der wiederum auf die Bestimmungen des **Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes** (RAPG; BGBl 1985/556) verweist.

5) Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtsprüfung sind nach Maßgabe der §§ 9 ff ABAG **wechselseitig anrechenbar**.

6) Die Richtlinien sind im Internet abrufbar: <http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kundmachungen/oerak/>.

7) Beachte idZ insb auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG; BGBl I 2000/27).

8) **Beachte:** Unter der Bedingung, dass der **Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland** aus der Europäischen Union **ohne Austrittsabkommen** gemäß Art 50 Abs 2 EUV erfolgt, tritt gemäß der Bestimmungen des Brexit-Begleitgesetzes 2019

(BreBeG 2019; BGBl I 2019/25) mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts **Abs 3 idF BreBeG 2019** in Kraft, wobei der nunmehrige Abs 3 um folgenden Satz ergänzt wird:

„Entsprechendes gilt unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei aufrechter Staatsangehörigkeit des Bewerbers zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich), wenn er

1. vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen worden ist und längstens drei Jahre nach dieser Eintragung seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte begehrt oder

2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a EIRAG erfüllt.“

9) S dazu § 1a RAO.

Entscheidungen:

E 1. Bei den **Rechtsanwaltskammern** handelt es sich nicht um sozusagen vorgegebene, den Zuständigkeits- und Organisationsanordnungen des Gesetzgebers weithin entzogene Körperschaften öffentlichen Rechts. Vielmehr ist es Sache des Gesetzgebers, Rechtsanwaltskammern einzurichten (gegebenenfalls auch nicht), ihnen Aufgaben zu übertragen und die Zuständigkeiten zu regeln. Nach dem geltenden Recht kommen nun gewiß den derzeit länderweise gegliederten Rechtsanwaltskammern sehr weitgehende Befugnisse zu. Doch ist dieses Regelungssystem von Verfassungswegen nicht geboten und es ist durchaus eine anders geartete Organisations- und Zuständigkeitsstruktur ebenso verfassungsrechtlich unbedenklich wie die bestehende. Insbesondere bestünden aus verfassungsrechtlicher Sicht auch keinerlei Bedenken dagegen, daß die Disziplinargerichtsbarkeit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag übertragen würde (VfGH B1868/92).

E 2. a) Die Vorschriften der RAO normieren die **Pflichtmitgliedschaft** der Rechtsanwälte in jener **Rechtsanwaltskammer**, in deren Sprengel der jeweilige Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz hat. Daraus folgt, daß die eine Voraussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darstellende Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ex lege die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer nach sich zieht.

b) Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Rechte und Pflichten ist dem Gesetz fremd. Eine **Beendigung der Mitgliedschaft** kommt nur in Verbindung mit der „Erlöschung der Rechtsanwaltschaft“ in den in § 34 RAO aufgezählten Fällen in Betracht. Die Erklärung, aus der Rechtsanwaltskammer **auszutreten**, ist somit ohne rechtliche Wirkung (VwGH 92/01/1042).

E 3. Die **Ausübung des Rechtsanwaltsberufes** erfordert eine dauernde stabile psychische und intellektuelle **Leistungsfähigkeit**, was nicht der Fall ist, wenn der Gesundheitszustand durch die zeitlich nicht vorhersehbaren, aber jederzeit möglichen depressiven Episoden mit einer Dauer von etwa drei bis vier Wochen mit der Folge einer weitgehenden Apathie verbunden ist (VwGH 2010/06/0233).

E 4. Unter den **Begriff der „Rechtsanwälte“** gemäß § 90b Abs. 5 StVG sind jedenfalls die in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 1 i.V.m. § 5 RAO eingetragenen und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich befugten Rechtsanwälte zu subsumieren. Unter diesen Begriff fallen jedenfalls aber auch

alle „europäischen Rechtsanwälte“, das sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit beruflich tätig zu sein (VwGH 2005/06/0031).

E 5. Auch die erfolgreich abgelegte **Eignungsprüfung nach § 27 EIRAG** stellt eine **wechselseitig anrechenbare Berufsprüfung** iSd § 9 ABAG dar, die zur Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs1 ABAG berechtigt (VfGH E1688/2015).

E 6. Da im EIRAG an eine bereits bestehende Berechtigung angeknüpft wird, während die RAO erst die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte normiert, werden nicht vergleichbare Sachverhalte geregelt. Die Frage der **Inländerdiskriminierung** stellt sich daher von vornherein nicht (VfGH B204/11).

E 7. Eine **Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen** aus der Sicht des § 1 Abs 2 lit f RAO geht in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zuge einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung klargestellt wird (OGH Bkv 1/06).

§ 1a.¹⁾²⁾ (1) Die Rechtsanwaltschaft kann auch in einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer eingetragenen Personengesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft)³⁾ oder einer Kapitalgesellschaft⁴⁾⁵⁾ ausgeübt werden, dies mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft⁶⁾. Bei Einhaltung der Erfordernisse der §§ 21a und 21c und einer wirksamen Gründung der betreffenden Gesellschaft nach dem jeweils maßgeblichen Recht kann die Rechtsanwaltschaft darüber hinaus auch in einer sonstigen, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsform ausgeübt werden,⁷⁾ dies mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft (oder einer dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft). Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat. Für die Rechtsanwalts-Partnerschaft und die rechtsanwaltliche Kapitalgesellschaft im Sinn des ersten Satzes ist die Eintragung in das Firmenbuch Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesell-

schaften; im Fall einer sonst nach dem zweiten Satz zulässigen Rechtsanwalts-Gesellschaft, die nach dem auf sie anwendbaren Recht in ein öffentliches Register einzutragen ist, bedarf es zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften des Nachweises der Eintragung in das öffentliche Register. Sie ist dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Firma oder Gesellschaftsbezeichnung (§ 1b);
2. Namen, Anschriften, Kanzleisitze und Berufsbezeichnungen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter; § 12 Abs. 1 EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, gilt sinngemäß;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Erfordernisse der §§ 21a und 21c erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Rechtsanwalts-Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuss zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, dass die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, kann der Ausschuss der Gesellschaft vor ihrer Streichung eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen. Von der Streichung der Eintragung ist das Firmenbuchgericht (§ 13 FBG) oder gegebenenfalls die das öffentliche Register, in das die Rechtsanwalts-Gesellschaft eingetragen ist, führende Stelle zu verständigen.

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie für jede weitere auf eine derartige Gesellschaft bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage einer Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen diese Eintragung kein Einwand besteht. Bei Sprengel überschreitender Sitzverlegung der Gesellschaft ist jene Rechtsanwaltskammer zur Abgabe der Erklärung zuständig, in deren Sprengel der Sitz verlegt wird. Ein Einwand ist nur dann zu erheben, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Rechtsanwalts-Gesellschaften.

(Anm.: Abs. 7 tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung in Kraft, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt, vgl. § 60 Abs. 11)⁸)

(8) Eine nicht in das Firmenbuch eingetragene Rechtsanwalts-Gesellschaft hat die zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich über jede Änderung im Stand ihrer Gesellschafter zu informieren und ihr darüber hinaus bis spätestens 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Liste der Gesellschafter sowie gegebenenfalls einen aktuellen Auszug ihrer Eintragung in das für sie maßgebliche öffentliche Register zu übermitteln.

IdF BGBl I 2020/19

Schrifttum: *W. Schuppich*, Rechtsanwalt & Partner, AnwBl 1990, 285; *Mayer*, Anwaltliches Filialverbot und überörtliche Sozietät, AnwBl 1992, 705; *Hetz*, Anwaltsgemeinschaften (1995); *H. Torgler/Sedlacek*, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 600; *Gruber*, Die Rechtsanwalts-GmbH, RdW 2000, 65; *Horwath*, Die Anwalts-AG – reine Zukunftsvision?, AnwBl 2002, 452; *Benn-Ibler*, Kapitalbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien, AnwBl 2008, 389; *Kalss*, Können sich österreichische Rechtsanwaltssozietäten ausländischer Rechtsformen, etwa der englischen LLP, bedienen, um in Österreich tätig zu sein?, Jahrbuch Anwaltsrecht (2012) 101; *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH (2013); *Sedlacek*, Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist zukünftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG möglich, SWK 2013, 1115; *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwalts-gesellschaften?, in FiRe III (2016); *Chini*, Nahezu alle Rechtsformen sind für eine Rechtsanwalts-gesellschaft möglich, AR aktuell 2020, 22; *Dittenberger*, Berufsrechts- Änderungsgesetz 2020, AnwBl 2020, 220.

1) Nur wer die Gewissheit hätte, nie und nichts von seiner Stärke einzubüssen, sollte, wie Präsident *Walter Schuppich* einst so trefflich bemerkt hat, darauf bestehen, als Anwalt alleine zu bleiben. Dem internationalen Trend zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Gesellschaften folgend, hat der österreichische Gesetzgeber daher schon ab dem Jahr 1991 neben der damals bereits möglichen Gründung einer GesBR auch die Möglichkeit zur Berufungsausübung in Form von – der OG bzw KG nachgebildeten – Rechtsanwalts-Partnerschaften eröffnet. Am 1. 6. 1999 ist dann das Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999, BGBl I 1999/71 (RA-BRÄG) in Kraft getreten, das auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässt (vgl auch OGH 5 Ob 242/05g).

2) Beachte iZm Rechtsanwalts-gesellschaften auch § 28 RL-BA 2015.

3) Was die eingetragenen Personengesellschaften betrifft, so ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft seit Inkrafttreten des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (BGBl I 2013/159), abgesehen von OG und KG, auch in Gestalt der GmbH & Co KG möglich; beachte insoweit § 21a RAO sowie § 21c RAO. Diese Konstruktion ermöglicht flexiblere Gesellschafts- und Beteiligungsmodelle gerade für jüngere Rechtsanwälte, denen zunächst die Gesellschafterstellung eines Kommanditisten innerhalb der Rechtsanwalts-GmbH & Co KG eingeräumt und deren Stellung innerhalb der Gesellschaft dann gegebenenfalls sukzessive ausgebaut werden kann. Im Vergleich zur Rechtsanwalts-GmbH bietet die GmbH & Co KG weiters flexiblere Entnahmemöglichkeiten, weil in der GmbH nur die – einen entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss voraussetzende – Ausschüttung der Gewinne möglich ist. Schließlich sollten es die (im Vergleich zur Rechtsanwalts-GmbH) breiteren gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der GmbH & Co KG auch leichter machen, im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Auseinandersetzung entsprechend vorausblickend vorzukehren (vgl ErläutRV BRÄG 2013).

4) Im Zusammenhang mit der Rechtsanwalts-GmbH sind insb folgende Sonderbestimmungen zu beachten: § 1b RAO (Firma); § 21c Z 1, § 21c Z 10 RAO (Gesellschafter); § 21c

Z 9a RAO (**Geschäftsführer; Prokura**); § 28 RL-BA (**Kontrollrechte der Gesellschafter**). S dazu auch E 9.

5) In Ermangelung entgegenstehender Vorschriften kommt freilich auch eine **Einpersonen-GmbH** in Betracht.

6) Im juristischen Kleid der **AG** ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich – anders als etwa in Deutschland und der Schweiz – nicht zulässig. **Hintergrund** ist, dass das der Aktiengesellschaft wesensimmanente dualistische System der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat nicht geeignet erscheint, um eine den Anforderungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts hinreichend entsprechende eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung zu gewährleisten und sicherzustellen (vgl ErläutRV BRÄG 2020).

7) Zur Betätigung **niedergelassener europäischer Rechtsanwälte** in Form einer Gesellschaft s § 16 EIRAG. In Österreich hat insoweit speziell die Form der englischen **LLP** (Limited Liability Partnership; s dazu *Feltl*, Der Director der englischen Limited [2008] 30 ff) Bedeutung erlangt.

8) **Beachte:** Unter der Bedingung, dass der **Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland** aus der Europäischen Union **ohne Austrittsabkommen** gemäß Art 50 Abs 2 EUV erfolgt, wird dem § 1a gemäß der Bestimmungen des Brexit-Begleitgesetzes 2019 (BreBeG 2019; BGBl I 2019/25) mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts **folgender Abs 7 eingefügt:**

„(7) Unterliegt eine zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragene Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder eine als einziger Komplementär einer Rechtsanwalts-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft an einer solchen beteiligte Gesellschaft dem Recht des Vereinigten Königreichs, so ist die betreffende Rechtsanwalts-Gesellschaft für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs weiterhin zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigt.“

Entscheidungen:

E 1. Gem § 1a Abs 1 RAO darf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur im **Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften** erfolgen. Daraus ergibt sich u.a. auch die Verpflichtung zur Einhaltung der §§ 9 und 11 RAO über die Berufspflichten des Rechtsanwalts und die Verpflichtung zur Besorgung übernommener Geschäfte (VwGH 2010/17/0060).

E 2. Der Zusammenschluß mehrere Rechtsanwälte zu einer sogenannten **Kanzleigemeinschaft** stellt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. Dabei sind die verschiedenartigsten Gestaltungen möglich (OGH RS0022516).

E 3. Auch eine **Regiegemeinschaft** ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, weil es sich hier um mehrere Berufsgenossen zur gemeinsamen Förderung ihrer Betriebe durch Gemeinsamkeit des Lokales und Personals vereinigen (OGH 3 Bkd 4/01).

E 4. Zwar kann der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwälte zu einer sogenannten Kanzleigemeinschaft nach der Rechtsprechung als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** angesehen werden, bei der die verschiedenartigsten Gestaltungen möglich sind (OGH RS0022516). Jedenfalls ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts aber weder juristische Person (OGH RS0022132) noch eingetragene Personengesellschaft, daran hat das GesBR-RG I BGBl 2014/83 nichts geändert (OGH 5 Ob 216/17a).